Stadt Coswig (Anhalt)

Informationsvorlage *öffentlich*	**Vorlage-Nr:**	**COS-INFO-204/2006**
	Aktenzeichen:	wa - ve
	Datum:	02.03.2006
	Einreicher:	
	Verfasser:	Bauangelegenheiten und Liegenschaften

Betreff:

Überarbeitung Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
14.03.2006	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	**7**	**7**	**0**	**0**	**0**	**0**

Informationsanliegen

Der Bauausschuss wird über die vorgeschlagenen Änderungen der Straßenausbaubeitragssatzung informiert und diskutiert darüber.

Quack
Bauausschussvorsitzender

Begründung

Die Stadt Coswig (Anhalt) verfügt seit dem 26.06.2001 (Beschlussfassung) über eine Straßenausbaubeitragssatzung mit einmaligen Beiträgen. Mit der 1. Änderung vom 20.06.2002 und der 2. Änderung vom 03.07.2003 erfolgte die Modifizierung bestimmter Satzungspassagen sowie die Festsetzung der erforderlichen durchschnittlichen Wohngrundstücksgröße.
Die vorgenannte Satzung gilt nur für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) ohne den jetzt dazugehörenden Ortsteil Zieko.

Es ist notwendig, den Geltungsbereich der Satzung zu verändern sowie die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße im Gemeindegebiet (Stadt + OT Zieko) neu zu ermitteln.
Der vorliegende Satzungsentwurf berücksichtigt diese Erfordernisse, darüber hinaus wurden kleinere Korrekturen inhaltlicher und redaktioneller Art vorgenommen.
Komplett überarbeitet wurden die prozentualen Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand. Hier wurden die von der momentanen Rechtssprechung noch akzeptierten niedrigsten Anteile eingearbeitet (z.B. bei Anliegerstraßen von ehemals 70 % auf 60 %).
Mit der Einarbeitung dieser niedrigeren Anteile dürfte die Satzung auch dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung tragen., dass auf die wirtschaftliche Leistungskraft der Beitragspflichtigen Rücksicht zu nehmen ist.

Die Satzung würde bei Inkrafttretung nicht nur für zukünftige Ausbaumaßnahmen gelten, sie wäre dann auch anwendbar für die im OT Zieko abzurechnenden „Altmaßnahmen“ die insbesondere zwischen 1996 und 1999 begonnen bzw. beendet wurden. Zieko selbst besaß bisher als eigenständige Gemeinde keine Ausbausatzung, die Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) wurde bei der Eingemeindung von Zieko nicht auf diese Eingemeindungsgemeinde erstreckt, so dass bisher für Ausbaumaßnahmen in Zieko auch keine Ausbaubeiträge erhoben werden konnten.
Die Pflicht zur Erhebung von Beiträgen von sogenannten Altmaßnahmen ist mit dem bekannten Landesverfassungsurteil aus dem Jahr 2002 nochmals ausdrücklich dokumentiert wurden, mit der empfohlenen Beschlussfassung zum vorliegenden Satzungsentwurf wäre die Grundlage zur Berechnung dann gegeben.